

## **Satzung zur Änderung der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mannheim**

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 08.10.2026 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mannheim (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS) vom 05.10.2021 (Amtsblatt Nr. 104 v. 14.10.2021), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „für den Vollzug dieser Satzung“ gestrichen.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ausgleichszahlungen“ durch die Angabe „Ausgleichszahlung“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007“ durch die Angabe „Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) vom 6. Mai 2024“ ersetzt.

Absatz 4 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird dieser Wohnraum für diese Zwecke genutzt, hat die/der dinglich Verfügungsberechtigte eine Erklärung mit folgenden Angaben vorzulegen:

a) für jede Einheit:

1. die genaue Anschrift der Einheit, einschließlich, soweit zutreffend, ihrer Nummer, falls abweichend, der Briefkastennummer, der Etage, auf der sich die Einheit befindet, der Katasterangaben oder sonstiger Arten von Informationen, anhand derer eine genaue Identifizierung der Einheit möglich ist;
2. die Art der Einheit;
3. die Angabe, ob die Einheit ganz oder teilweise am Haupt- oder Zweitwohnsitz des dinglich Verfügungsberechtigten oder zu anderen Zwecken angeboten wird;
4. die Höchstzahl der verfügbaren Schlafgelegenheiten und der Gäste, die in der betreffenden Einheit beherbergt werden können;
5. die Angabe, ob die Einheit für Zwecke der Fremdenbeherbergung nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 dieser Satzung genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist und ggfs. Vorlage der erforderlichen Genehmigung nach § 4 dieser Satzung.

b) wenn es sich bei dem dinglich Verfügungsberechtigten um eine natürliche Person handelt:

1. ihren Namen;
2. ihre Steuernummer oder andere Informationen, die die Identifizierung der Personen ermöglichen;
3. ihre Anschriften;

4. ihre Telefonnummer zur Kontaktaufnahme;

5. ihre E-Mail-Adresse;

c) wenn es sich bei dem dinglich Verfügungsberechtigten um eine juristische Person handelt:

1. ihren Namen;

2. die Handelsregisternummer;

3. den Namen eines gesetzlichen Vertreters;

4. ihre eingetragene Anschrift;

5. die Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mindestens eines Vertreters dieser juristischen Person;

6. eine E-Mail-Adresse.“

§ 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14 Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.10.2031 außer Kraft.“

In § 15 wird Satz 2 gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 14.10.2026 in Kraft.

Mannheim, den 09.10.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

**15B017**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

